

RS Vwgh 1997/1/29 96/01/0900

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.1997

Index

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

StbG 1985 §10 Abs2 lit a;

StbG 1985 §34 Abs1 Z4;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/01/0906

Rechtssatz

Eine auf § 34 StbG 1985 gestützte Entziehung der Staatsbürgerschaft kommt zufolge der für die Auslegung dieser Gesetzesstelle heranzuziehenden Bestimmungen des § 10 Abs 2 StbG 1985 jedenfalls dann in Betracht, wenn derjenige, dem die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen worden ist, nach der Verleihung die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen unterlässt, obwohl diese ihm (rechtlich und faktisch) möglich und zumutbar sind (§ 10 Abs 2 lit a StbG 1985 Hinweis E 6.9.1995, 95/01/0038).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996010900.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at